Anlage 1 Vertragsgegenständliche Linien

Buslinien Linienweg

Fahrgeldzuscheidung / Abrechnung

- (1) Für die vertragsgegenständlichen Linien erhält der Unternehmer x % entsprechend y Euro brutto (Stand 2017) der um die Vorwegentnahme geminderten Fahrgeldeinnahmen des KVV gemäß KVV-Fahrgasterhebung 2008.
- (2) Der Unternehmer erhält einen monatlichen Abschlag auf den Anspruch auf Fahrgeldeinnahmen.
- (3) Der Unternehmer meldet für jeden Kalendermonat bis zum 20. des Folgemonats die aus der Anwendung des Verbundtarifs erzielten Fahrgeldeinnahmen und überweist diese an die Clearingstelle des KVV. Das Format für die Meldung der Fahrgeldeinnahmen ist in Anlage 6 aufgeführt. Werden die Fahrgeldeinnahmen nicht fristgerecht gemeldet und überwiesen, sind die Beträge vom Tage des Verzugs in Höhe von 8 Prozentpunkte p.a. über den Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen. Der KVV hat das Recht, die ihm gemeldeten Fahrgeldeinnahmen beim Unternehmer zu überprüfen oder durch einen beauftragten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.
- (4) Soweit der Unternehmer Zählungen gem. §§ 145 ff SGB IX durchführt, geschieht dies auf eigene Kosten.
- (5) Der KVV erstellt bis Ende Mai des Folgejahres eine vorläufige Schlussabrechnung.

Qualitätsanforderungen

I Fahrzeugtechnik

- (1) Die einzusetzenden Fahrzeuge werden vom Unternehmer und der erwarteten Nachfrage abgeleitet und mit dem KVV abgestimmt. Jedes Fahrzeug hat mindestens eine Mehrzweckfläche als Kinderwagen- bzw. als Rollstuhlfahrerplatz (entsprechend mindestens zwei Sitzreihen). Ebenso müssen diese Flächen eine sichere Fahrradmitnahme ermöglichen.
- (2) Im Fahrzeug müssen vom Fahrerplatz aus fernsteuerbare Entwerter vorhanden sein. In Bussen mit zwei Türen ist mindestens ein Entwerter vorzusehen, bei drei Türen sind mindestens zwei Entwerter vorzusehen. In Straßen- und Stadtbahnen ist je Tür ein Entwerter bereitzustellen.
- (3) Für die Außeninformation sind programmierbare alphanumerische Anzeigen vorzusehen. Eine zweizeilige Anzeige muss möglich sein. Die zentrale Bedienung der Anzeigen erfolgt automatisch oder vom Fahrerplatz aus. Abweichungen sind nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich.
- (4) Für die Inneninformation ist eine optische Anzeige mindestens der nächsten Haltestelle und eine automatische akustische Ansage über Bordlautsprecher vorzusehen. In Ausnahmefällen ist auch die Ansage durch den Fahrer über Bordlautsprecher zulässig. Zusätzlich sind die Fahrzeuge mit einem Liniennetzplan gemäß Absprache mit dem KVV ausgestattet.
- (5) Der Unternehmer gewährleistet, dass während des Betriebes eine Kommunikation zwischen Fahrzeug/Fahrer und seiner Leitstelle möglich ist.
- (6) Jedes Fahrzeug wird mit einem elektronischen Fahrscheindrucker oder mindestens einem Fahrkartenautomaten ausgestattet. Es muss gewährleistet sein, dass auch Fahrscheine für Ziele außerhalb des KVV-Verbundgebietes ausgegeben werden können und, dass ab Ausbaustufe II auch der Baden-Württemberg-Tarif verkauft werden kann.
- (7) Entsprechend dem Ziel eines barrierefreien Zugangs zum ÖPNV werden Neufahrzeuge ausschließlich in Niederflurtechnik beschafft. Dies bedeutet, dass bei Bussen einschließlich der Türbereiche durchgängige Niederflurigkeit vorhanden ist. Lediglich im Heckbereich kann davon abgewichen werden (Low-Entry-Busse). An einer Tür ist eine Einstiegshilfe mindestens als manuelle Klapprampe vorzusehen. Durch die (mindestens teilweise) Niederflurigkeit, muss es in jedem Fahrzeug reguläre Fahrgastsitze geben, die ohne Stufe erreichbar sind.
- (8) Im Sinne der guten Orientierung von Menschen mit Sehbeeinträchtigungen, ist die Gestaltung der Sitze, Haltestangen, Wände und Böden kontrastierend zueinander zu wählen.

- (9) In jedem Fahrzeug müssen im Fahrzeuginneren optisch deutlich hervorgehobene Haltewunschtaster angebracht sein.
- (10) In den Fahrzeugen müssen in ausreichender Zahl Haltemöglichkeiten (Haltestangen, Schlaufen oder Griffe) vorhanden sein.
- (11) Bei der Beschaffung von Neufahrzeugen (Busse) muss die Euro-6-Norm erfüllt werden.
- (12) Bei der Beschaffung von Neufahrzeugen ist eine Klimaanlage obligatorisch. Der Unternehmer sorgt dafür, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge stets im verkehrsund betriebssicheren sowie ordnungsgemäßen, sauberen und gepflegten Zustand gehalten werden.
- (13) Abweichungen von den Punkten (1), (2), (3), (8), (9) und (10) sind in Absprache mit dem KVV nur zulässig für:
 - Kleinbusse
 - Anruflinientaxis

II Betriebsablauf

- (1) Der Unternehmer hält für die Linienverkehre die erforderlichen Fahrzeuge einschließlich einer mindestens 5 %-igen Betriebsreserve vor. Der Unternehmer stellt die uneingeschränkte Erreichbarkeit seiner Dispositionszentrale für die Dauer der Betriebszeit sicher. Dem KVV sind die Kontaktdaten der Dispositionszentrale unaufgefordert mitzuteilen
- (2) Wenn der Unternehmer Teile der vereinbarten Leistung (ohne Anruflinientaxi) auf Dritte überträgt, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend auch für Dritte.
- (3)Für den Datenaustausch zwischen den Verkehrsunternehmen im KVV und zur Versorgung der Infomedien des KVV (KVV-Homepage, Verkehrsticker, Call Center) wird im KVV eine Datendrehscheibe installiert. Zur Anschlusssicherung stellt der Unternehmer seine erforderlichen Echtzeitdaten zur Verfügung und nimmt Anschlusssicherungsdaten anderer Unternehmen entgegen. Der Austausch erfolgt direkt mit der KVV-Datendrehscheibe über eine VDV-Schnittstelle 453 ANS (Datenimport und -export). Zur Verbesserung der Kundeninformation stellt der Unternehmer zudem Echtzeitdaten über eine VDV-Schnittstelle 454 AUS direkt der KVV-Datendrehscheibe zur Verfügung. Die Kosten für die Datenbereitstellung, das unternehmensbezogene Hintergrundsystem (ITCS, RBL) sowie für die erforderlichen Schnittstellen der Unternehmensseite trägt der Unternehmer. Diese Daten können vom KVV zum Zwecke der Kundeninformation und zur Anschlusssicherung weiterverwendet werden. Die vom Unternehmer gesendeten Echtzeit-Telegramme werden i.d.R. 7 Tage lang gespeichert und können zu Analysezwecken herangezogen werden. Der KVV behält sich das Recht vor, die Daten zu Echtzeitinformationen auch über einen längeren Zeitraum zu aggregieren und bspw. im Rahmen von Forschungsprojekten zu verwenden. Der Unternehmer erhebt keine Einwände gegen die Weitergabe von Echtzeitinformationen im Sinne einer Open-Data-Politik
- (4) Zur Anschlusssicherung zwischen den Linienverkehren im KVV gilt folgende generelle Regelung: Werden in den Fahrplantabellen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind, durch Anschlussleisten Übergänge von Fahrten anderer Linien auf Fahrten des Unternehmers dargestellt, so ist dieser Übergang so zu sichern, dass das wartepflichtige Fahrzeug bei einer Verspätung der anderen Fahrt von bis zu zehn Minuten wartet. Maßgeblich ist die Prognose zur Zeit der fahrplanmäßigen Abfahrt. Abweichungen hiervon, sofern sie nicht bereits in den Fahrplantabellen vermerkt sind, werden im Einzelfall zwischen dem KVV und dem Unternehmer vereinbart.
- (5) Soweit dafür zusätzliche technische Einrichtungen erforderlich sind, werden darüber Vereinbarungen zwischen Unternehmer, KVV und Aufgabenträger getroffen.
- (6) Fahrten mit Verspätungen ab 30 Minuten gelten als Fahrtausfall.
- (7) Einrichtung und Unterhaltung der Haltestellen obliegt dem Unternehmer entsprechend dem PBefG. Der Aushang eines Liniennetzplans hat an jeder Haltestelle zu erfolgen. Für den Aushang des Liniennetzplans ist im Fahrplankasten Platz für eine Seite DIN A4 vorzusehen. Abweichungen hiervon werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

- (8) Alle Vorkommnisse, die den planmäßigen Betriebsablauf stören und zu Verspätungen von mehr als 30 Minuten führen sowie Betriebseinschränkungen jeglicher Art sind dem KVV mitzuteilen. Der Unternehmer stellt sicher, dass spätestens 30 Minuten nach Eintreten der Betriebsstörung die notwendigen Störungsinformationen über ein vom KVV zur Verfügung gestelltes Webportal zur Kundeninformation zur Verfügung gestellt werden oder bei Ausfall des Webportals eine Mitteilung an eine vom KVV eingerichtete Email-Adresse gesendet wird.
- (9) Bei Ausfall von Fahrzeugen oder Personal hat der Unternehmer unverzüglich nach Bekanntwerden für geeigneten Ersatz zu sorgen. Die entstehenden Kosten trägt der Unternehmer.
- (10) Kann der Unternehmer in angemessener Zeit nicht selbst für geeigneten Ersatz sorgen, wird eine Ersatzgestellung auch unter Zuhilfenahme Dritter sichergestellt. Eine Beauftragung Dritter erfolgt ausschließlich durch den Unternehmer selbst als zuständiger Inhaber der Liniengenehmigung. Die entstehenden Kosten trägt der Unternehmer.
- (11) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (12) Der Unternehmer setzt den KVV über jede schriftliche Beschwerde, die im Zusammenhang mit einer Betriebsleistung nach diesem Vertrag steht, in Kenntnis.
- (13) Der Unternehmer führt Einstiegskontrollen (Sichtkontrolle der Fahrausweise) durch das Fahrpersonal durch. Die Umsetzung wird in gemeinsamem Einvernehmen geregelt.
- (14) Auf eine Einstiegskontrolle, insbesondere bei Schulverstärkerfahrten, kann im Einzelfall nach Entscheidung des Fahrers und im Regelfall nach Vorgabe durch den KVV verzichtet werden, um Verspätungen zu verhindern und ausgewiesene Bahn- und Bus-Anschlüsse einhalten zu können. Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen auch bei fehlendem Fahrtausweis nicht von der Beförderung ausgeschlossen werden. Der Anspruch auf Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes bleibt hiervon unberührt und es gilt die zuvor vom KVV festgelegte Verfahrensweise.
- (15) Fahrscheinprüfungen bei den im Verkehrsvertrag vereinbarten Verkehren werden von dem Unternehmer mit gesondertem Kontrollpersonal in eigener Verantwortung durchgeführt. Jährlich müssen mindestens 0,2% der Busfahrgäste geprüft werden. Über das Ergebnis der Prüfungen wird jährlich ein Bericht vorgelegt.
- (16) Der KVV ist grundsätzlich berechtigt, Fahrscheinprüfungen und Verkehrserhebungen in eigener Verantwortung und mit eigenem Personal jederzeit unangemeldet bei den im Verkehrsvertrag vereinbarten Verkehren durchzuführen.
- (17) Der Unternehmer stellt sicher, dass die Beanstandungsquote pro Jahr nicht über 2,5 % der kontrollierten Fahrgäste liegt.
- (18) Bei einer jährlichen Beanstandungsquote über 2,5 % wird eine Maluszahlung gemäß Anlage 4 fällig.
- (19) Der Unternehmer sorgt für die fristgerechte Lieferung statistischer Daten, die der KVV für erforderliche Veröffentlichungen benötigt.

III Personal

- (1) Alle Fahrpersonale der Unternehmer sind vor dem ersten Einsatz, danach jährlich ein weiteres Mal zu Kundendienst und Tarif zu schulen. Die Fahrpersonale sind hierfür vom Unternehmer auf dessen Kosten für die Dauer der Schulung freizustellen. Der KVV stellt auf Wunsch des Unternehmers für diese Schulungen den Referenten. Der Unternehmer erbringt gegenüber dem KVV einen jährlichen Nachweis über die erfolgten Schulungen.
- (2) Zu den Pflichten des Fahrpersonals gehört die Beachtung aller Verkehrs- und Dienstvorschriften sowie insbesondere
 - 1. die höfliche und zuvorkommende Behandlung der Fahrgäste
 - 2. die Bedienung der Fahrgäste gemäß den geltenden Tarif- und Beförderungsbedingungen
 - 3. der Verkauf von Fahrausweisen sofern kein Fahrscheinautomat im Fahrzeug vorhanden ist.
 - 4. die Durchführung von Einstiegskontrollen entsprechend Anlage 3 II
 - 5. die unverzügliche Meldung besonderer Vorkommnisse wie Unfälle, Betriebsstörungen oder Beschwerden von Fahrgästen an die Leitstelle des Unternehmers
 - 6. ein gepflegtes Äußeres im Dienst.
- (3) Das eingesetzte Personal muss der deutschen Sprache mächtig sein und ist in den lokalen Netz- und Streckenkenntnissen zu schulen. Ebenso muss auch der Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen geschult werden, um bei Bedarf entsprechende Hilfestellungen geben zu können. Der Unternehmer trägt dafür Sorge, dass sein Personal Verfügungen und Bekanntmachungen des KVV beachtet.
- (4) Alle Fahrpersonale tragen während des Dienstes Dienstkleidung.
- (5) Im Fahrzeug gilt absolutes Rauchverbot, auch in den Pausenzeiten und auf Leerfahrten.
- Liegt ein wichtiger Grund vor, kann der KVV verlangen, dass Fahrpersonale nicht mehr zur Erbringung von Fahrleistungen nach diesem Vertrag eingesetzt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere schwere oder wiederholte Verstöße gegen rechtliche Bestimmungen, gegen Bestimmungen dieses Vertrages oder der in diesem Vertrag als verbindlich vereinbarten Vorschriften und Bestimmungen sowie insbesondere mehrfaches, nachgewiesenes ungebührliches Verhalten gegenüber Fahrgästen. Als Nachweis gelten in diesem Zusammenhang z.B. mehrere voneinander unabhängige Fahrgastbeschwerden über Vorkommnisse an verschiedenen Tagen.
- (7) Als Voraussetzung für die Fahrplanoptimierung und die Ermittlung der Einnahmeanteile führt der KVV Kontrollzählungen durch. Hierbei wirkt der Unternehmer bzw. dessen Fahrpersonal durch Fahrgastzählungen oder ähnliche Maßnahmen in zumutbarem Umfang mit. Für die Mitwirkung des Fahrpersonals bei Verkehrserhebungen wird keine gesonderte Vergütung gewährt.

IV Marketing

- (1) Der Unternehmer nimmt am Corporate Design des KVV teil. Dies betrifft in erster Linie die Verwendung von Logos, Unternehmensidentitäten und Piktogrammen auf und in den Fahrzeugen im KVV.
- (2) Der KVV ist berechtigt, in angemessenem Umfang und in Abstimmung mit dem Unternehmer betriebliche Beschilderungen und Aushänge unentgeltlich durch den Unternehmer in dessen Fahrzeugen in geeigneter Form anbringen zu lassen.
- (3) Der Unternehmer stimmt die Gestaltung der Außenwerbeflächen an den Bussen entsprechend dem CD des KVV mit dem KVV ab und stellt in Abstimmung mit dem KVV in vertretbarem Umfang Außenwerbeflächen an den Fahrzeugen bereit. Die Fensterflächen an den Seiten der Fahrzeuge sowie die Türen gehören nicht zu den Außenwerbeflächen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem KVV möglich.
- (4) Das Verkehrsunternehmen muss für seine Kunden montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr telefonisch erreichbar sein. Im gleichen Zeitraum muss eine Ausgabe bzw. Abholung von Fundsachen möglich sein. Dem KVV sind die telefonischen Kontaktdaten unaufgefordert mitzuteilen.

Anlage 4 Vertragsstrafen gemäß § 10

Vorfall	Vertragsstrafe pro Beanstandung	Ergänzungen
Einsatz eines Fahrzeuges, das nicht entsprechend den Vorschriften der StVZO untersucht ist	1.000,00 Euro	(1)
Verstoß gegen Fahrzeugausstattung gemäß Anlage 3/I	100,00 Euro	
Gravierende Schadhaftigkeit an der Inneneinrichtung des eingesetzten Fahrzeuges (z.B. aufgeschlitzte Sitze) Gravierende Verschmutzungen im Fahrzeuginneren (z.B. klebende, abfärbende oder ekelerregende Verunreinigungen)	100,00 Euro	
Nichterbringen der Verkehrsleistung (Fahrtausfall, Abfahren vor der im Fahrplan veröffentlichten Uhrzeit, Nichtbedienen einer Haltestelle)	100,00 Euro	(1)
Ab dem 5. Vorfall pro Monat	200,00 Euro	
Überschreiten der jährlichen Beanstandungsquote gemäß Anlage 3/II(18)	5.000,00 Euro	je angefange- ner 0,5 % Überschreitung
Verstoß gegen Anlage 5	200,00 Euro	

⁽¹⁾ ggf. entstehende Kosten für die Ersatzbeförderung der Fahrgäste trägt der Unternehmer

Fahrkartenverkauf in den Fahrzeugen

Unabhängig von der Art des Fahrkartenverkaufs stellt der Unternehmer sicher, dass auf den Linien des KVV jederzeit folgende Fahrkarten verkauft werden können:

Einzelfahrkarten Erwachsene/Kinder, alle Preisstufen

Ergänzungskarten

Tageskarten (City und Regio als solo und plus)

Meldung Fahrgeldeinnahmen

Wann:	Bis spätestens 20. Folgemonats							
Wie:	Per Email an Verbundmeldung@kvv.karlsruhe.de							
Inhalt:	Zwei Anlagen wie folgt							
Anlage 1	Unterzeichnetes Anschreiben auf Unternehmenskopfbogen mit Nennung Abrechnungsmonat/-Jahr und Gesamt-Fahrgeldbetrag als Scan (PDF- oder Bildformat).							
Anlage 2	Datentabelle Fahrgeldeinnahmen nach Produkten Excel- oder ASCII-Datei (CSV) mit einer erste Zeile (Kopfzeile): Produkt;Einzelpreis;Anzahl;Gesamtpreis, darunter die aggregierten Wertezeilen nach Produkten. Der Produktname muss eindeutig sein (z.B. "EFA 1 Wabe"). Sie können in der Regel ihre eigenen Produktbezeichnungen/Produkt-IDs verwenden. Die Dezimaltrennung erfolgt durch Komma; als Feldtrennzeichen fungiert der Semikolon. Einzelpreis und Gesamtpreis haben zwei Nachkommastellen; die Anzahl ist ganzzahlig. Sie können alle möglichen Produktzeilen melden, auch wenn kein Verkauf vorliegt (statische Wertezeilenanzahl), oder nur die mit Verkäufen belegten Produktzeilen melden (wechselnde Wertezeilenanzahl). Spalten-/Zwischen- oder Gesamtsummen sind nicht zulässig Dateiname: "IhrFirmenname_JJJJMM" also z.B. "VBK_201702.csv" oder "VBK_201702.xlsx" Muster (Exceltabelle):							
		Α	В	С	D	E		
	_1	Produkt			Gesamtpreis			
		EF E 1 Wabe	1,90	5				
	3	EF E 2 Waben	2,40	10				
	4	EF E 3 Waben	3,40	20				
	5	EF E 4 Waben	4,20	50				
	6	EF E 5 Waben	4,80	23				
	7	EF E 6 Waben	5,90	2 1				
	8	EF E 7 Waben TK CITYKARTE Solo	7,30 6,30	18			_	
	10	TK CITYKARTE Suit	10,40	25			_	
	11	TIX CITTIVALVIE Flus	10,40	23	200,00			
	12							
	12							

Zahlungsausgleich

Zeitgleich mit der Meldung ist die Überweisung des Gesamtbetrags aus der Fahrgeldmeldung ohne Abzüge oder Verrechnungen auf das Konto des KVV zu veranlassen:

Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV) IBAN: DE43 6605 0101 0108 2085 21

BIC: KARSDE66

Verwendungszweck: "Fahrgeldeinahmen < Verkehrsunternehmen> < Monat> <

Jahr>"